

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 5/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob R [REDACTED] (H [REDACTED]),
M [REDACTED]-3 [REDACTED]-Straße 5, T [REDACTED] (I [REDACTED]),

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 1. März 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 23. November
1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Entscheidung darüber, welchem ärztlichen Gutach-
ten zu folgen ist, gehört zum Verantwortungsbereich des
Tatrichters und kann grundsätzlich nicht mit der Revision
angefochten werden. Ein Gutachten bildet nur dann keine
ausreichende Grundlage der richterlichen Entscheidung,
wenn es auf einem unrichtigen oder unvollständigen Sach-
verhalt beruht und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen

- 3 -

werden kann, daß der Gutachter zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn er seiner Begutachtung einen richtigen und vollständigen Sachverhalt zugrunde gelegt hätte (BGH RnW 1961, 132; 229; 1964, 471; 1965, 571 Nr. 43). Ebenso ist es eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung, ob ein Gutachten zur Urteilsfindung ausreicht und ob eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines weiteren Gutachtens besteht (BGH aaO und RnW 1980, 105). Das Berufungsgericht stellt fest, daß sich das Gutachten des Prof. Dr. B. dem es folgt, ausführlich mit den medizinischen Unterlagen befaßt, sich insbesondere auch mit den abweichenden Auffassungen anderer Ärzte auseinandergesetzt hat und keine Widersprüche oder Fehler erkennen läßt. Wenn der Tatrichter unter diesen Umständen von der Einholung eines weiteren Gutachtens absieht, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Eine rechtsgrundsätzliche Frage ergibt sich auch nicht daraus, daß es sich hier um die Beurteilung eines psychischen Leidens handelt und daß der Gutachter Prof. Dr. Brütigam den Kläger persönlich nicht selbst untersucht hat. Denn hierbei handelt es sich um Umstände des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Einzelfalls, die einer rechtsgrundsätzlichen Entscheidung nicht zugänglich sind.

Mere

Zorn